



Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 23 / 2011

Arzneimittel

Memantin bei Alzheimer-Demenz auch künftig zu Lasten der GKV verordnungsfähig

Berlin, 18. August 2011 – Das zur Behandlung der Alzheimer-Demenz zugelassene Arzneimittel Memantin kann nach den bereits bestehenden Vorgaben der Arzneimittel-Richtlinie unter bestimmten Voraussetzungen auch künftig zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) verordnet werden. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am Donnerstag in Berlin einen entsprechenden Beschluss gefasst und die Arzneimittel-Richtlinie nicht geändert. Die geltende Regelung der Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie (Nummer 10/Antidementiva) sieht vor, dass ein Therapieversuch über 24 Wochen und eine Weiterverordnung von Memantin nach erfolgreichem Therapieversuch zulässig ist.

Der Abschlussbericht einer Nutzenbewertung des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) aus dem Jahr 2009 kam zunächst zu dem Ergebnis, dass es keinen Beleg für einen Nutzen der Memantin-Therapie bei Patientinnen und Patienten mit Alzheimer-Demenz gibt. Der Hersteller des Präparats legte daraufhin während des laufenden Bewertungsverfahrens nachträglich berechnete Responderanalysen vor. Das IQWiG kam dann in einem folgenden Rapid-Report auf Grundlage dieser ergänzenden Daten zu dem Ergebnis, dass sich für den Bereich der kognitiven Leistungsfähigkeit ein Beleg für einen Nutzen von Memantin ergibt.

Memantin wird zur Behandlung von moderaten bis schweren Formen der Alzheimer-Demenz eingesetzt. Es ist der einzige Vertreter der Klasse der NMDA-Rezeptor-Antagonisten (NMDA = N-Methyl-D-Aspartat).

Der G-BA hat den gesetzlichen Auftrag, die Verordnung von Arzneimitteln einzuschränken oder auszuschließen, wenn die Unzweckmäßigkeit erwiesen oder eine andere, wirtschaftlichere Behandlungsmöglichkeit mit vergleichbarem diagnostischen oder therapeutischen Nutzen verfügbar ist. Die entsprechenden Regelungen sind in der Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie zu finden. Der Beschlusstext sowie die tragenden Gründe werden in Kürze im Internet auf folgender Seite veröffentlicht:

<http://www.g-ba.de/informationen/beschluesse/zum-aufgabenbereich/7/>

Seite 1 von 2

Ihr Ansprechpartner:
Kai Fortelka

Telefon:
0049(0)30-275838-171

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kai.fortelka@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de



Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreter und Patientenvertreterinnen an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

**Pressemitteilung Nr. 23 / 2011
vom 18. August 2011**

Ihr Ansprechpartner:
Kai Fortelka

Telefon:
0049(0) 30-275838-171

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kai.fortelka@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de